

**Beschlussvorlage der Verwaltung  
Nr.: 20173214**

**Status:** öffentlich

**Datum:** 13.12.2017

**Verfasser/in:** Wendt, Jochen

**Fachbereich:** Ordnungsamt

Bezeichnung der Vorlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an  
Sonn- und Feiertagen vom \_\_\_\_02.2018

Beschlussvorschriften:

§ 41 Abs. 1 GO

**Beratungsfolge:**

Gremien:

Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Sitzungstermin:

11.01.2018

Zuständigkeit:

Vorberatung

Bezirksvertretung Bochum-Mitte

18.01.2018

Anhörung

Bezirksvertretung Bochum-Nord

23.01.2018

Anhörung

Bezirksvertretung Bochum-Süd

23.01.2018

Anhörung

Bezirksvertretung Bochum-Wattenscheid

23.01.2018

Anhörung

Bezirksvertretung Bochum-Ost

25.01.2018

Anhörung

Bezirksvertretung Bochum-Südwest

31.01.2018

Anhörung

Haupt- und Finanzausschuss

31.01.2018

Vorberatung

Rat

07.02.2018

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und  
Feiertagen vom \_\_\_\_02.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der  
Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S.  
516), in der z. Zt. gültigen Fassung (SGV. NRW. 7113) verordnet die Stadt Bochum als  
örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der  
Sitzung am 07.02.2018 für das Gebiet der Stadt Bochum:

## § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- 06.05.2018 Bochum-Linden in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr  
anlässlich der Lindener Kirmes  
- in dem Teilbereich Bochum-Linden gemäß Plan Anlage 1 -
- 10.06.2018 Bochum-Langendreer in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr  
anlässlich des Festes "Bänke raus"  
- in dem Teilbereich Bochum-Langendreer gemäß Plan Anlage 2 -

Die Pläne - Anlagen 1 bis 2 - sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die in den Plänen als Grenzen der jeweiligen Teilbereiche markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.

## § 2

Findet eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonntagsöffnung nach dieser Verordnung ist, nicht statt, so dürfen die entsprechenden Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

## § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **Begründung:** **Ausgangslage**

Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr-Lippe (HV NRW) hat die Wünsche nach verkaufsoffenen Sonntagen mit den Werbegemeinschaften abgestimmt und für das erste Halbjahr 2018 wie folgt zusammengefasst:

Lfd. Nr.	Datum	Stadtteil	Anlass
1	25.03.2017	Bochum-Wattenscheid	Frühjahrskirmes (Gertrudis-Kirmes)
2	08.04.2017	Bochum-Harpen	Ruhr.Calli - Ruhr Park meets Street Art
3	29.04.2017	Bochum-Innenstadt	Maischützenfest
4	06.05.2017	Bochum-Linden	Lindener Kirmes
5	03.06.2017	Bochum-Wattenscheid	601.Jahr-Feier (WAT 601)
6	10.06.2018	Bochum-Langendreer	Bänke raus

## **Beabsichtigte Änderung des Ladenöffnungsgesetzes**

Am 16.11.2017 wurde das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen - Entfesselungspaket I - durch die neue Landesregierung in die parlamentarische Beratung des Landtages NRW eingebracht.

In diesem Gesetz werden im Artikel 1 - Änderung des Ladenöffnungsgesetzes - folgende Vereinbarungen der Koalitionspartner zur Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes u. a. umgesetzt:

1. Die Gemeinden erhalten die Kompetenz, die Ladenöffnung an jährlich bis zu acht Sonn- und Feiertagen zu gestatten.

Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile sowie für den Zeitraum ab 13 Uhr für fünf Stunden. Die Freigabe darf höchstens einen Adventssonntag umfassen, ausgenommen sind der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

2. Die nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für eine Sonntagsöffnung zwingend nötigen Sachgründe werden neu gefasst. Der bisherige Anlassbezug entfällt. Märkte, Feste, Messen und sonstige Veranstaltungen stellen einen solchen Sachgrund dar, daneben werden in nicht abschließender Aufzählung weitere mögliche Sachgründe genannt, z. B. Belebung der Innenstädte, Erhalt zentraler Versorgungsbereiche, Sichtbarmachung der Innenstädte.

Nach Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist voraussichtlich mit einem Inkrafttreten des Gesetzes nicht vor April 2018 zu rechnen.

Im Rahmen von Übergangsfristen wird in dem Gesetz geregelt sein, dass auf Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes beschlossen sind, die Vorschriften in ihrer bis dahin geltenden Fassung anzuwenden sind.

Aus diesem Grunde erscheint es sinnvoll und zweckmäßig, zunächst nur für das erste Halbjahr 2018 eine ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen und unter Berücksichtigung der Regelungen in dem zukünftigen Gesetz in einer weiteren ordnungsbehördlichen Verordnung über etwaige Freigaben der Ladenöffnungszeiten an einem verkaufsoffenen Sonntag, die das zweite Halbjahr 2018 betreffen, nach Inkrafttreten des Gesetzes zu entscheiden.

### **Rechtliche Situation**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11.11.2015 seine bisherige Rechtsprechung verschärft und klargestellt, dass bei verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift über die Freigabe von weiteren Verkaufssonntagen und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot nur dann mit dem Sonntagsschutz vereinbar ist, wenn der Anlass für sich genommen die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt, also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht. Darüber hinaus muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben.

Folgende Kriterien sind bei der Prüfung auf sonntägliche Verkaufsöffnung zu beachten:

- Die Anlass für eine Sonntagsladenöffnung gebende Veranstaltung, z. B. Fest, Markt, muss nicht nur - wie nach der bisherigen Rechtsprechung - einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen. Es muss darüber hinaus auch gewährleistet sein, dass diese Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages maßgeblich prägt.

Die Ladenöffnung dagegen darf nach den gesamten Umständen nur als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen.

- Zur Orientierung sind Prognosen zu den Besucherzahlen der Veranstaltung anzustellen. Diese müssen vertretbar, schlüssig und nachvollziehbar sein.

Auch zu einer neuen, erstmalig geplanten Veranstaltung muss eine plausible Einschätzung des Besucherstroms erfolgen.

- Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibt nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

- In der Regel ist die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen. Je größer aber die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung wegen ihres Umfangs oder ihrer besonderen Attraktivität ist, desto weiter kann auch der räumliche Bereich der Ladenöffnung sein.

Weitere Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 10.06.2016 und 15.08.2016 bestätigen inhaltlich, dass eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot nur dann zulässig ist, wenn die prägende Wirkung des Anlasses, z. B. eine Veranstaltung, für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere nur als Annex zum Anlass, z. B. Veranstaltung, darstellt. Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Eine Ladenöffnung ist wegen der durch sie ausgelösten für jedermann wahrnehmbaren Geschäftigkeit, die typischerweise den Werktagen zugeordnet wird, geeignet, den Charakter des Tages in besonderer Weise werktäglich zu prägen. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in räumlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein. Als ein solcher Sachgrund zählen weder das bloße wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch das alltägliche Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Kunden.

Eine auf Sachgründe von lediglich eingeschränktem Gewicht gestützte sonntägliche Öffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot ist nur dann ausnahmsweise hinnehmbar, wenn sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist.

Nach den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen muss der räumlichen Begrenzung besondere Beachtung geschenkt werden. Es muss eine räumliche Beziehung zur Veranstaltung vorhanden sein. Die von der Sonntagsöffnung betroffenen Bereiche müssen von der Veranstaltung mit geprägt werden.

Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Geschehen des Anlasses steht.

Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den die Veranstaltung für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet eine Veranstaltung erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Zu dem gesetzlich vorgesehenen Anlassbezug hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine einschränkende Auslegung erforderlich ist, um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu entsprechen.

Die auch von § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) geforderte Tatbestandsvoraussetzung „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ ist danach mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung so zu verstehen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss.

Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das

kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird.

Auch die Erlasslage vom 07.09.2016 zielt deutlich auf die aktuellen Entscheidungen der Gerichte ab.

### **Verfahren**

Über die aktuellen rechtlichen Anforderungen sind die Werbegemeinschaften und die verantwortlichen Veranstalter bereits aus den letzten Verfahren unterrichtet. Trotzdem wurden sie erneut gebeten Konzepte zu ihren geplanten Festivitäten zur Kriterienprüfung einzureichen und ergänzend insbesondere nachvollziehbare Aussagen zu den zu prognostizierten Besucher- und Kundenströmen zu tätigen.

Für die Veranstaltungen Frühjahrskirmes Wattenscheid (Gertrudis-Kirmes) wurde kein Konzept durch die die Veranstaltung ausrichtende Bochum Marketing GmbH vorgelegt.

Hierzu hat die Bochum Marketing GmbH am 23.10.2017 mitgeteilt, dass mehrere Anfragen bei der Werbegemeinschaft Wattenscheid e. V. nicht zu einer sachdienlichen Aussage geführt haben bzw. diese unbeantwortet blieben.

Aufgrund dieses Umstandes konnte durch den Ausrichter kein Konzept erstellt werden.

Ein konkretes Konzept wurde trotz wiederholter Anfrage ebenfalls nicht für die Veranstaltung 601. Jahresfeier WAT (WAT 601) für das Jahr 2018 vorgelegt. Es erfolgt in diesem Zusammenhang ein Verweis auf die Veranstaltung WAT 600, die der Veranstaltung WAT 601 zu Grunde liegt.

Wie die Bochum Marketing GmbH in ihrem Schreiben 23.10.2017 ebenfalls mitteilte, wird von ihr für das Maischützenfest bzw. dem darin eingebetteten Kinder- und Historientag am Sonntag kein Veranstaltungskonzept vorgelegt, da die Veranstaltung identisch mit der im Jahr 2017 sein wird.

Bereits im Jahre 2017 hatte die Gewerkschaft ver.di gegen den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag geklagt. Der Anlass hatte einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht Stand gehalten, so dass der verkaufsoffene Sonntag nicht stattgefunden hat (Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 25.04.2017).

Gründe für das Unterliegen lagen in der für das Gericht nicht zweifelfreien zahlenmäßigen Annahme der Besucherströme vs. Kundenströme, der räumlich zu weit gefassten Öffnung der Geschäft sowie formalen Bedenken dahingehend, dass in der ordnungsbehördlichen Verordnung sichergestellt werden muss, dass der Verkauf nur stattfinden darf, wenn die anlassgebende Veranstaltung auch selbst durchgeführt werden darf.

Zudem bestanden seitens des Gerichtes erhebliche Zweifel daran, ob für die Frage der öffentlichen Wirkung des Bochumer Historientages einschließlich des Kindertages am Sonntag eine Berufung auf das von Donnerstag bis Sonntag stattfindende Maiabendfest zulässig ist.

Die Konzepte für die Veranstaltungen „Ruhr.Calli - Ruhr Park meets Street Art“, „Lindener Kirmes“ und „Bänke raus“ liegen der Verwaltung zur Prüfung vor.

In Blick auf die Besucherströme liegen für die verbleibenden drei Veranstaltungen Prognosen zu den Besucherströmen vor.

Um weitergehende unabhängige Kenntnisse über Besucherströme im Vergleich zu den Kundenströmen zu erhalten, hat die Verwaltung im Zusammenhang mit den Veranstaltungen „Bänke raus“, „Lindener Kirmes“, der „Gertrudis-Kirmes“ und „Maiabendfest“ ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das sozialwissenschaftliche Umfragezentrum GmbH in Zusammenarbeit mit dem Institut für Soziologie der Universität Duisburg-Essen hat entsprechende repräsentative Befragungen durchgeführt und Untersuchungen angestellt. Die Ergebnisse dieser Expertise fließen in die von der Verwaltung vorgenommene Bewertung der jeweiligen Anlässe mit ein.

Bevor die ortsansässigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer (IHK) und Handwerkskammer (HwK) zur gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Anhörung gebeten wurden, waren sie zu einem Meinungsaustausch eingeladen.

In diesem Termin am 08.11.2017 legten die Beteiligten ihre Auffassungen dar. Danach halten die Kirchen- und Gewerkschaftsvertreter an ihren Auffassungen zum arbeitsfreien Sonntag fest. Insbesondere die Kirchen sprechen sich gegen einen verkaufsoffenen Sonntag an einem der Adventsonntage aus. Beide Institutionen sehen sich durch die aktuelle Rechtsprechung in ihrer Haltung für die Sonntagsruhe nach wie vor bestärkt.

Ungeachtet dessen wurde die Einladung zum Gedankenaustausch aber erneut positiv gewürdigt. Es erfolgte eine wohlwollende Rückmeldung dahingehend, dass aus Sicht der Verwaltung nur zwei der insgesamt sechs für das erste Halbjahr vorgeschlagenen verkaufsoffenen Sonntage nach Einschätzung der Verwaltung die gesetzlichen Voraussetzungen zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten erfüllen.

Die Vertretungen des Handels bekräftigten die beantragten Sonntagsöffnungen.

Nach diesem Termin gaben die zu beteiligenden Sozialpartner ihre Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung ab. Die Stellungnahme der Evangelischen Kirche vom 08.11.2017, des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) Region Ruhr-Mark vom 15.11.2017, der Katholischen Kirche und des Wattenscheider Katholikenrates Bochum und Wattenscheid vom 20.11.2017, der Gewerkschaft ver.di vom 20.11.2017, der IHK Mittleres Ruhrgebiet vom 20.11.2017 und der Handwerkskammer Dortmund vom 22.11.2017 sind als Anlage 3 beigefügt.

Mit den schriftlichen Einlassungen werden die im Gedankenaustausch am 08.11.2017 geäußerten Einschätzungen bekräftigt. Eine Änderung in der Haltung und Einschätzung aller beteiligten Institutionen liegt nicht vor.

Der Evangelische Kirchenkreis steht der Ladenöffnung weiterhin grundsätzlich kritisch gegenüber. Insbesondere lehnt er eine etwaig geplante Öffnung der Geschäfte an Adventssonntagen ab.

Die Katholische Kirche und der Katholikenrat Bochum und Wattenscheid begrüßen die ihrer Auffassung nach restriktive Anwendung der Vorschriften durch die Verwaltung.

Der DGB und ver.di sprechen sich anhand der aktuellen Rechtsprechung begründet gegen eine Sonntagsöffnung aus.

Die IHK Mittleres Ruhrgebiet erhebt keine Bedenken gegen die verkaufsoffenen Sonntage, sofern den gesetzlichen Regelungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Rechnung getragen wird. Generell sieht die IHK Mittleres Ruhrgebiet die Entwicklung und dringt auf Landesebene darauf, wieder eine unternehmerfreundliche Regelung herbei zu führen, die eine feste Zahl von verkaufsoffenen Sonntagen pro Stadt oder Stadtteil zulässt.

Die Handwerkskammer Dortmund spricht sich hingegen für die geplanten verkaufsoffenen Sonntage aus und äußert keine Bedenken.

Nach Auswertung aller Informationen stellen sich die einzelnen Termine und Anlässe für das erste Halbjahr 2018 wie folgt dar:

### **25.03.2018: „Wattenscheider Frühjahrskirmes“ (Gertrudis-Kirmes) in Bochum-Wattenscheid**

Die traditionelle Kirmes rankt sich jährlich um den Todestag der Wattenscheider Stadtpatronin Gertrud von Nivelles am 17. März 659. Die Kirmes findet vom Alten Markt durch die Einkaufszone der Ost- und Hochstr. bis zum August-Bebel-Platz statt. Bis zum Jahre 2015 war sie wiederholt Anlass für verkaufsoffene Sonntage.

Im Jahre 2016 war dies nicht der Fall, da im Rahmen der 600-Jahr-Feier der ehemaligen Stadt Wattenscheid aus diesem Anlass ein verkaufsoffener Sonntag stattfand.

Ein erforderliches Veranstaltungskonzept konnte, wie bereits erwähnt, von der Bochum Marketing GmbH als Veranstalterin nicht vorgelegt werden.

Um grundsätzliche bzw. weitergehende unabhängige Kenntnisse über Besucherströme im Vergleich zu den Kundenströmen zu erhalten, hat die Verwaltung auch im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Wattenscheider Frühjahrskirmes“ (Gertrudis-Kirmes) ein Gutachten in Auftrag gegeben.

Auch wenn die Umfrage des SUZ-Sozialwissenschaftliches Umfragezentrum GmbH ergeben hat, dass der Bekanntheitsgrad der Veranstaltung 60,7 % beträgt und 96,1 % der Personen mit fester Besuchsabsicht sich nicht vom Besuch der Veranstaltung abhalten lassen würden, wenn eine Ladenöffnung nicht erfolgt, kann diese Umfrage ohne ein vorliegendes Veranstaltungskonzept alleine nicht die Freigabe der Öffnungszeiten an einem Sonntag rechtfertigen.

Somit besteht keine Grundlage für die Verwaltung, das etwaige Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten an einem Sonntag ordnungsgemäß zu prüfen.

Die Verwaltung empfiehlt daher nicht die Freigabe des Sonntages.

### **08.04.2018: “Ruhr-Calli - Ruhr Park meets Street Art” in Bochum-Harpen**

Die Veranstaltung findet zum ersten Mal statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen am Sonntagvormittag beginnend Straßenmusiker an verschiedenen Stellen im Ruhr Park auftreten.

Unter dem Zelt des Ruhr Parks wird Musikschulen, Künstlern und Musikgruppen aus der Region eine „offene Bühne“ gegeben. Ferner werden Live-Artisten, Jonglage, Zauberei und Straßencomedy angeboten.

Auf zwei bis drei Eventflächen soll Street-Art durch Maler, Sandzeichner, Bildhauer, Schnellzeichner, Karikaturisten und Steine-Stapler repräsentiert werden.

Die Berechnungen der Besucher vs. Kundenströme beziehen sich auf Zahlen, die in Verbindung mit Veranstaltungen an Werktagen stehen und nicht mit Besucherzahlen einer Veranstaltung, die an einem Sonntag ohne einen verkaufsoffenen Sonntag stattgefunden hat.

Eine Vergleichbarkeit ist nicht gegeben.

Der Anlass bildet keinen Grund für eine Sonntagsöffnung. Die Veranstaltung bildet keinen Schwerpunkt, sondern nimmt nur eine untergeordnete Position ein, so dass die Ladenöffnung weiterhin im Vordergrund steht.

Die Verwaltung empfiehlt daher nicht die Freigabe des Sonntages beschränkt auf den Ruhr Park.

### **29.04.2018: „Maischützenfest“ in der Bochumer Innenstadt**

Die Veranstalterin Bochum Marketing GmbH hat kein Konzept für den am Sonntag stattfindenden Historien- und Kindertag vorgelegt. Die Konzeption sei lt. Aussage vom 23.10.2017 identisch mit der aus 2017, die jedoch einer gerichtlichen Überprüfung durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen nicht standgehalten hat.

In dieser Entscheidung wurde unter anderem darauf abgestellt, dass dem Bochumer Historien- einschl. Kindertag am Sonntag dem 30.4.2017 gegenüber der beabsichtigten Ladenöffnung nur untergeordnete Bedeutung zukam.

In diesem Zusammenhang bestanden beim Gericht erhebliche Zweifel ob der öffentlichen Wirkung der Veranstaltung am Sonntag. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass es sich bei dem Historien- und Kindertag um eine künstliche Verlängerung des von Donnerstag bis Samstag stattfindenden Maiabendfestes handele und somit keine echte Qualität erzeuge, um einen verkaufsoffenen Sonntag zu begründen bzw. diesen Sonntag zu prägen.

Auch wenn die Umfrage des SUZ-Sozialwissenschaftliches Umfragezentrum GmbH ergeben hat, dass der Bekanntheitsgrad des Festes 79,1% beträgt und 92,7% der Personen mit fester Besuchsabsicht sich nicht vom Besuch der Veranstaltung abhalten lassen würden, wenn eine Ladenöffnung nicht erfolgt, können die übrigen Bedenken des VG Gelsenkirchen in seiner v. g. Entscheidung nicht unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren bestehen die erheblichen Zweifel des Gerichtes hinsichtlich einer künstlichen Verlängerung des Festes mit dem Historien- und Kindertag am Sonntag fort, so dass die Umfrage bei Fortbestehen der vom Gericht bereits angedeuteten Zweifel diese grundsätzliche Sicht des Gerichtes allein nicht zu entkräften vermögen wird.

Da keine konzeptionelle Änderung an der am Sonntag stattfindenden Veranstaltung vorgenommen wurde und das Konzept aus 2017 sogar übernommen wird, ergibt sich somit kein neuer Sachverhalt.

Die Verwaltung empfiehlt daher nicht die Freigabe des Sonntages.

## **06.05.2018: „Lindener Kirmes“ in Bochum-Linden**

Der Ursprung dieses Volksfestes reicht bis in das frühe 17. Jahrhundert zurück.

Zum 300. Jubiläum des historischen Kirchweihfestes im Jahre 1907 errichteten Fahrensleute und Gaukler, die ihre Stellplätze auf dem Alten Kirchplatz gegenüber dem heutigen Marktplatz in Linden hatten, erstmals eine Kirmes im heutigen Sinne aus.

Diese Tradition lebt auch noch 111 Jahre später fort und wird im Lindener Zentrum auf dem Marktplatz (Wilhelm-Hopmann-Platz) und entlang der Hattinger Str. bis hin zur Liebfrauenkirche als Frühjahrskirmes veranstaltet.

Die viertägige Veranstaltung wird täglich von 14:00 bis 22:00 Uhr, ausgenommen Sonntag, in der Zeit von 13:00 bis 22:00 Uhr durchgeführt

Am Sonntag, dem 06.05.2018, wird die Veranstaltung „Lindener Kirmes“ um zahlreiche Elemente erweitert. An diesem Tag findet ein Kunsthandwerkermarkt entlang der Hattinger Str. in Höhe des Kirchplatzes der evangelischen Kirche bis zur Einmündung Hasenwinkler Str. statt.

Des Weiteren findet auf der Hattinger Str. zwischen den Kirchplätzen der katholischen und evangelischen Kirchen ein Kinderflohmärkt mit Kuchenstand des Fördervereins des katholischen Kindergartens statt.

Entlang der Hattinger Str. präsentieren sich unterschiedlichste Geschäfte, karitative Vereinigungen und Vereine aus Bochum-Linden. Ergänzt wird dieses Angebot um Musik Acts, Verköstigungsstände und einen Food Truck.

Laut Veranstalter werden am Sonntag bis zu 5.000 Besucher angelockt. Diese Schätzung beruht auf Befragungen der Werbegemeinschaft Linden bei den Mitgliedsunternehmen aus dem Bereich Einzelhandel zu ihren erwarteten Frequenzen am vergleichbar heranzuziehenden verkaufsoffenen Sonntag zur „Lindener-Meile“ im Herbst 2017.

An dieser Veranstaltung nahmen lediglich 24 Unternehmen am verkaufsoffenen Sonntag teil. Hierbei handelt es sich um eine Teilnehmerquote von ca. 33 %.

Bei der Berechnung der Anzahl der Käufer kommt die Werbegemeinschaft aufgrund einer Befragung bei den teilnehmenden Einzelhändlern auf eine Kundenfrequenz von insgesamt 926 Personen anlässlich der „Lindener Meile“ in 2016.

Die Prognoseberechnung des Handelsverbandes NRW Ruhr Lippe ergibt bei einer Beteiligung von 33 % der in diesem Bereich relevanten Betriebe eine Besucherzahl von insgesamt 450 Besuchern in den Ladenlokalen an einem verkaufsoffenen Sonntag in Linden und somit eine noch einmal um 50 % reduzierte Besucherzahl.

Wenn gleich bei der Veranstaltung Lindener Meile in der Presseberichterstattung von mehreren 1.000 Besuchern gesprochen wurde, handelt es sich auf jeden Fall um mehr Besucher, die zu der Veranstaltung kommen, als um Besucher, die nur wegen des verkaufsoffenen Sonntages kommen würden.

Die vom Veranstalter geschätzte Besucherzahl für den Sonntag erscheint somit realistisch.

Die „Lindener Kirmes“ wird am Sonntag in Kombination mit Elementen der „Lindener Meile“ somit mehr Besucher, die die Veranstaltung besuchen, anziehen als Besucher der nur teilweise geöffneten Läden.

Dass auch an einem verkaufsoffenen Sonntag der Besuch dieser Veranstaltung der eigentliche Grund für den Besuch im Stadtteilzentrum Linden ist, wird durch das repräsentative Umfrageergebnis der sozialwissenschaftlichen Umfragezentrum GmbH bestätigt.

Der Umfrage zufolge ist die Veranstaltung 54,8% der Befragten bekannt.

Mit einem Anteil von 78,7 % hat die Mehrheit der befragten Personen mit einer festen Besuchsabsicht angegeben, sich nicht vom Besuch der Veranstaltung abhalten zu lassen, wenn eine Ladenöffnung nicht erfolgt.

Die Ausstrahlungswirkung für einen Teilbereich von Bochum-Linden wird erkannt. Die Ladenöffnung am Sonntag stellt nur einen Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung dar.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Freigabe des Sonntages beschränkt auf einen Teilbereich von Bochum-Linden wie im Plan - Anlage 1 - dargestellt.

### **03.06.2018- „WAT 601“**

In 2017 fand aus Anlass der Verleihung der Stadtrechte an die ehemalige Stadt Wattenscheid eine Jubiläumsveranstaltung „600-Jahr-Feier Wattenscheid“ statt.

Im Rahmen der mehrtägigen Veranstaltung dieses Stadtfestes gab deren letzter Veranstaltungstag den Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag.

Nun soll auf Anregung der Werbegemeinschaft WAT e. V. eine erneute Veranstaltung „WAT 601“ in der Zeit vom 31.05.2018 (Donnerstag) bis 03.06.2018 (Sonntag) gleichen Formates durchgeführt werden und aus deren Anlass auch die Freigabe der Ladenöffnungszeiten am 03.06.2018 vorgesehen werden.

Inhalt der Veranstaltung sollen Verkaufsstände, Programm und Präsentationsflächen von ca. 40 Wattenscheider Einrichtungen und Vereinigungen sowie Institutionen, Musikprogramm auf einer Bühne auf dem Alten Markt sein.

Die Veranstaltung findet im gesamten Fußgängerzonenbereich der Wattenscheider Innenstadt mit Schwerpunkt Alter Markt statt.

Der Vertreter der Werbegemeinschaft beschreibt das Einzugsgebiet für den verkaufsoffenen Sonntag mit „Wattenscheider Innenstadt bis zur Otto-Brenner-Str./Friedrich-Ebert-Str./Freiheitsstr., Vödestr. sowie die gesamte Fußgängerzone“.

Wie ausgeführt, liegt ein aktuelles Veranstaltungskonzept, aus dem u. a. durch valide Vergleichsberechnungen von Besucherströmen vs. Kundenströmen ersichtlich wäre, dass

die anlassgebende Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht, trotz wiederholter Nachfrage nicht vor. Es wird im Wesentlichen auf Ausführungen des Vorjahres verwiesen.

Da nach Angaben des Veranstalters aufgrund der Einmaligkeit der „600-Jahr-Feier“ keine Zählungen hinsichtlich der Besucherzahlen durchgeführt wurden, wird auf die Angaben für „Wat 600“ (= mindestens 10.000 Besucher) verwiesen bzw. schätzt man die Besucherzahl um ca. 30 % - 50 % höher als die zum Weinfest Wattenscheid in 2017, bei dem täglich 10.000 Besucher prognostiziert wurden.

Die Gewerkschaft ver.di merkt in ihrer Stellungnahme zutreffend an „dass es an jeder Grundlage für die Annahme fehlt, dass hier die anlassgebende Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht“.

Gerade bei einer exponierten Veranstaltung wie es eine 600 Jahr-Feier darstellt, kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass eine „Folgeveranstaltung“ (WAT 601) im gleichen Format gewährleistet, dass diese Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages maßgeblich prägt.

Eine andere Einschätzung wurde nicht durch ein entsprechendes Konzept mit einem validen Vergleich von Besucherströmen vs. Kundenströmen nachgewiesen.

Die Verwaltung empfiehlt daher nicht die Freigabe des Sonntages.

### **10.06.2018 – „Bänke raus“**

Das Fest "Bänke raus" wird in 2018 zum achten Mal durchgeführt und ist in die Bürgerwoche Bochum-Ost, die durch die Bezirksvertretung Bochum-Ost veranstaltet wird, integriert. Inhaltlich lehnt es sich an die Veranstaltung „Stilleben A 40“ an. Bei dem Bürgerfest handelt es sich um ein nicht kommerzielles Fest, das nicht profitorientiert ausgelegt ist. Seit Beginn der Veranstaltung besteht eine Kooperation mit den örtlichen Glaubensgemeinschaften, insbesondere der Kath. Kirchengemeinde, die zeitgleich einen Familienflohmarkt durchführt.

Es findet ausschließlich an einem Sonntag statt und beginnt mit einem ökumenischen Gottesdienst. Die Festivität dauert von 10:30 Uhr bis 18:00 Uhr in dem Bereich der Alten Bahnhofstr. zwischen der Mansfelder Str./Ecke Maiwegstr. und der Ümminger Str./Kreuzung Auf dem Helwe.

Bestandteile des Festes sind: zwei Bühnen mit Musikprogramm, Straßen Acts, Kinderschminken, Basteln mit Kindern, Ballonzauber, Auftritte von Musikgruppen, interaktive Sportmöglichkeiten wie Fußball-Court, kirmesähnliche Fahrgeschäfte, gastronomische Angebote, Flohmarkt, Präsentation zahlreicher Vereine.

Seit Beginn der Veranstaltung hat sukzessive eine räumliche Erweiterung stattgefunden.

So hat sich die Standplatzfläche der an dem Bürgerfest teilnehmenden Gruppierungen in der Zeit von 2011 mit 39 Parzellen bis 2017 auf 130 Parzellen mehr als verdreifacht. Dadurch erhöhte sich die Anzahl der aktiven Teilnehmer und Aussteller. In den vergangenen Jahren konnten nicht nur steigende aktive Teilnehmer, sondern steigende Besucherzahlen verzeichnet werden. Die ca. 15, auch inhabergeführten, Geschäfte, die an verkaufsoffenen Sonntagen neben der sowieso an Sonntagen geöffneten Gastronomie die Verkaufsstellen offen halten, beteiligen sich durch eigene Aktionen, z. B. Torwandschiessen, an der

Veranstaltung. Das Interesse der Bevölkerung im Bochumer Osten ist sehr hoch und steigend. Die Veranstaltung "Bänke raus" ist die größte bürgernahe Veranstaltung im Bochumer Osten, insbesondere mit der Zusammenlegung der Bürgerwoche Bochum-Ost, auf denen sich Menschen treffen und austauschen können.

Aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre prognostiziert der Veranstalter, dass die teilnehmenden ortsansässigen Vereine, Gruppen, Institutionen und Anwohner aus dem Bochumer Osten wieder den gesamten Bereich als Aussteller ausfüllen. Darüber hinaus wird eine steigende Besucherzahl erwartet, insbesondere durch die Fortführung der Zusammenarbeit mit der Bezirksvertretung Bochum-Ost. Im Jahr 2017 lag die Besucherzahl bei ca. 12.500 - 15.000 Besuchern. Das Fest ist genauso wie die Bürgerwoche eine Veranstaltung von den Bürgern für die Bürger. Alle organisatorischen Arbeiten werden ehrenamtlich durchgeführt.

Aufgrund der ausgeprägten Veranstaltungsbeschreibung und dem bekanntermaßen hohen Identifikationsgrad der Bürger mit ihrem Stadtteil erscheint die vom Veranstalter angegebene Besucherzahl realistisch.

Die Verwaltung prognostiziert, dass in Anlehnung an die vom Veranstalter genannten Zahlen max. bis zu 1.000 Besucher ein Interesse an der Ladenöffnung haben werden. Eine im Jahr 2017 durchgeführte Kundenzählung in den insgesamt 13 geöffneten Geschäften ergab eine Kundenzahl von 792.

Das Interesse an der Ladenöffnung wird sich jedoch in Grenzen halten, da es sich einerseits überwiegend bei den ortsansässigen Geschäften um Filialisten handelt, die häufig nicht an verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen und andererseits die vorhandenen inhabergeführten Geschäfte nicht geeignet sind, ein starkes Interesse bezüglich einer Ladenöffnung zu erzeugen.

Das Interesse an dem Fest „Bänke raus“ ist selbst wesentlich stärker bestimmt durch die sehr ausgeprägte Identifikation seiner Besucher mit dem Stadtteil und dem sozialen Geschehen dort. Dies wird auch anhand des zuvor beschriebenen Verhältnisses zwischen Veranstaltungsbesuchern und den Besuchern etwaig geöffneter Läden deutlich.

Das Fest stellt sich als Begegnungs- und Nachbarschaftsfest dar und hat für den Stadtteil eine besondere Bedeutung. Die räumliche Ausdehnung begrenzt sich auf den Bereich der Alten Bahnhofstr. zwischen der Mansfelder Str. Ecke/Maiwegstr. und der Ümminger Str./ Kreuzung Auf dem Helwe.

Die Veranstaltung hat Strahlkraft für den Stadtteil Langendreer und zieht deren Bewohner sowie aus den angrenzenden Stadtteilen an. Sie prägt den öffentlichen Charakter an diesem Sonntag und löst um „ihrer Selbstwillen“ einen hohen Publikumsstrom aus. Die Ladenöffnung steht hier deutlich im Hintergrund und bildet somit nur einen Annex zur Veranstaltung.

Dass dies so ist, wird auch durch eigene Feststellungen und Fotos der Verwaltung bei Kontrollen vor Ort in diesem Jahr belegt.

Auch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat in seinem Beschluss vom 07.06.2017 im Ergebnis festgestellt, dass der Antrag der Gewerkschaft ver.di im Wege der einstweiligen Anordnung gegen den verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Festes unbegründet war.

Nach Auffassung des Gerichtes sprach viel dafür, dass die Ladenöffnung sich nach den entsprechenden Kriterien im Ergebnis evident als bloßer Annex des Festes darstellt und es

geradezu auf der Hand lag, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung die werktägliche Prägung der Ladenöffnung so weit in den Hintergrund drängt, dass diese als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint.

Eine vom Gericht als relativ geringfügige Erweiterung des für den Verkauf freigegebenen Bereichs der Alten Bahnhofstr. zwischen Lünsender Str. und Maiwegstr. stellt die Prägung des Sonntages durch das Fest nicht in Frage.

Dass auch an einem verkaufsoffenen Sonntag der Besuch dieser Veranstaltung der eigentliche Grund für den Besuch im Stadtteilzentrum Langendreer ist, wird durch das repräsentative Umfrageergebnis der sozialwissenschaftlichen Umfragezentrum GmbH bestätigt.

Der Umfrage zufolge ist die Veranstaltung 63,5 % der Befragten bekannt.

Mit einem Anteil von 91,7 % hat die Mehrheit der befragten Personen mit einer festen Besuchsabsicht angegeben, sich nicht vom Besuch der Veranstaltung abhalten zu lassen, wenn eine Ladenöffnung nicht erfolgt.

Die Ausstrahlungswirkung für einen Teilbereich von Bochum-Langendreer wird erkannt.

Die Ladenöffnung am Sonntag stellt nur einen Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung dar.

Die Gewerkschaft ver.di macht in Ihrer Stellungnahme ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei der Veranstaltung von ihr im Hinblick auf die rechtliche Rechtfertigung der Ladenöffnung keine Bedenken erhoben werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Freigabe des Sonntages beschränkt auf einen Teilbereich innerhalb des Stadtteiles Langendreer wie im Plan - Anlage 2 - dargestellt.

### **Ergebnis:**

Wie zu den einzelnen Festivitäten in den verschiedenen Stadtteilen beschrieben, empfiehlt die Verwaltung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und den darin aufgestellten Vorgaben zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen zu den nachstehenden Terminen und Anlässen, die Ladenöffnungszeiten in räumlicher Begrenzung freizugeben:

Datum	Stadtteil	Anlass
06.05.2018	Bochum-Linden im Teilbereich Linden -Plan 1-	Lindener Kirmes
10.06.2018	Bochum-Langendreer im Teilbereich Langendreer -Plan 2.	Bänke raus

Die in den Plänen als Grenzen der jeweiligen Teilbereiche markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.

## **Städtevergleich und Ausblick**

Im interkommunalen Erfahrungsaustausch mit den Nachbarstädten stellt sich die Situation in Blick auf die Vorgehensweise für das Jahr 2018 uneinheitlich dar.

In den Städten Herne, Witten, Duisburg und Essen liegen z. Zt. noch keine prüffähigen Wünsche für verkaufsoffene Sonntage 2018 vor.

Sobald ein Antrag für Essen vorliegt, ist beabsichtigt, zunächst eine ordnungsbehördliche Verordnung für das erste Halbjahr 2018 zu erlassen.

Die Stadt Duisburg beabsichtigt nach noch geltendem Recht eine ordnungsbehördliche Verordnung für das ganze Jahr 2018 zu verordnen.

Die Städte Köln und Düsseldorf werden zunächst eine ordnungsbehördliche Verordnung für bereits vorliegende Termine innerhalb des ersten Halbjahres 2018 verordnen. In einem weiteren Schritt ist dann beabsichtigt, in einer weiteren ordnungsbehördlichen Verordnung nach Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften über weitere Termine innerhalb des Jahres 2018 zu entscheiden.

Die Stadt Dortmund hat bereits eine ordnungsbehördliche Verordnung für das gesamte Kalenderjahr 2018 erlassen.

Laut dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW wird es voraussichtlich im Frühjahr 2018 zu einer Gesetzesänderung kommen.

## **Fazit**

Die Verwaltung empfiehlt, die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das 1. Kalenderhalbjahr 2018 zu beschließen.

### ***Finanzielle Auswirkungen:***

*Mittelbedarf für die Durchführung der Maßnahmen:*

*Jährliche Folgekosten (gemäß beiliegender Berechnung):*

### ***Anlagen:***

2018 Anlage 1 \_ Verkaufsöffnung Linden  
2018 Anlage 2 \_ Verkaufsöffnung Langendreer  
Stellungnahmen Sozialpartner